

Vereinsatzung Hör & Schau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hör & Schau e. V. Der Name des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands geändert werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister Regensburg eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von audiovisueller Kunst und Kultur in Regensburg. Im Zentrum steht dabei das Kulturgut Film als künstlerisch, kulturhistorisch und gesellschaftspolitisch relevante Kunstform sowie als gegenwärtiger Forschungsgegenstand und Repräsentationsmedium. Dabei ist auch das unabhängige, experimentelle, unterrepräsentierte und randständige Kino von Interesse. Ein weiterer Fokus liegt auf der Förderung visueller, audiovisueller und medienübergreifender Ausdrucksformen der Medien- und Videokunst, u.a. in Form von VJing bei Live-Konzerten. Als zu erhaltende und zu vergegenwärtigende Kulturgüter, die sonst nicht oder nur limitiert in Regensburg gegenwärtig sind, sollen ausgewählte Filme und audiovisuelle Medienkunstwerke einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Kultureller Teilhabe und Bildungsarbeit kommt dabei besondere Bedeutung zu. Zu den unumstößlichen Grundsätzen des Vereins zählt die Ablehnung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus oder Homophobie.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Transit Filmfests Regensburg mit entsprechenden Sonderveranstaltungen (Transit präsentiert u.a.), in dessen Rahmen beispielsweise Podiumsdiskussionen, Interviews, Vorträge, Lesungen, Konzerte, DJing, Livevertonungen und (Live-)Visuals stattfinden können. Kooperationen mit anderen Festivals, Vereinen und Bildungseinrichtungen tragen zur weiteren kulturellen Vielfalt und Vernetzung sowie Sichtbarkeit von Kunst innerhalb der Stadt bei. Über Kooperationen mit der Universität Regensburg und konkret dem Lehrstuhl für Medienwissenschaft und seinen Studierenden wird eine Vernetzung von Forschung und Kulturarbeit gewährleistet und zur kulturellen und gesellschaftspolitischen Bildung beigetragen. Durch die Präsenz einer Vielzahl von Gästen unterschiedlichster Provenienz – z.B. aus dem Bereich der Film- und Kunstpraxis, der Wissenschaft und des Journalismus – werden Austauschprozesse, insbesondere mit dem Publikum, initiiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Nach Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

§ 4 Mitglieder und Aufnahmeregeln

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sollen in besonderer Weise an der Förderung von audiovisueller Kultur und Film als künstlerisch, kulturhistorisch und gesellschaftspolitisch relevanter Kunstform interessiert sein. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern:

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, insofern ein Interesse an den Zielen des Vereins besteht. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und verpflichtet, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern möchte. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Austritt eines Mitglieds. Dieser ist nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich (auch per E-Mail).
- (2) durch Ausschluss eines Mitglieds. Bei schwerem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bei zwölfmonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied vor der Mitgliederversammlung über den Ausschlussantrag zu informieren. Dem*der Betroffene

nen muss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (3) durch Auflösung der Institution (bei juristischen Personen).
- (4) durch Tod des Vereinsmitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses (zunächst Gründungsprotokoll). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für fördernde Mitglieder können höhere Beiträge als für ordentliche Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich dem*der Vorsitzenden und dem*der stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand können nur natürliche Personen, also auch Vertreter*innen von juristischen Personen, werden.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung. Daneben obliegt ihnen die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied ist durch einstimmige Wahl durch die Mitgliederversammlung berechtigt, in Personalunion das Amt des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin zu bekleiden.
- (6) Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vereinsmitglieds.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit schriftlicher Begründung ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, über eventuelle Mitgliedsbeitragsbefreiungen von Vereinsmitgliedern zu entscheiden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Ort der Versammlung ist in der Regel der Vereinssitz, Zuschaltungen per Telefon und/oder Videotelefonie sind zulässig. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm*ihre bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail) gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich (auch per E-Mail) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Bei der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Juristische und natürliche Personen haben je eine Stimme. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst einfache Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
 - b. Wahl des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin für die Dauer von einem Jahr.
 - c. Wahl des*der Kassenprüfers*Kassenprüferin für die Dauer von einem Jahr.
 - d. Aufgaben des Vereins.
 - e. Bildung von Arbeitsgruppen.
 - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags durch Erlass einer Beitragsordnung und deren Änderung.
 - g. Satzungsänderungen.
 - h. Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
 - i. Auflösung des Vereins.
- (5) Der*die Schatzmeister*in hat die Aufgabe, die Vereinskasse und die Konten des Vereins zu führen, den Zahlungsverkehr abzuwickeln und entsprechend Buch zu führen.
- (6) Der*die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechtlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht zu erstatten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
- (8) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll unterzeichnen Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in.

§ 10 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Bei besonderen und/oder unverhältnismäßig hohen Ausgaben kann auf Anraten des*der Kassenprüfers*Kassenprüferin eine Mitgliederversammlung zur Prüfung des Anspruchs einberufen werden.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege, die spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausgabe dem*der Schatzmeister*in vorzulegen sind.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen werden nicht schon mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, sondern erst mit der Eintragung wirksam.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich (bzw. per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Nach Umwandlungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit des Formwechsels vom gemeinnützigen Verein in eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Änderung des Vereinszwecks bedarf er der Zustimmung aller Mitglieder. Im Falle des Formwechsels fällt das Vermögen des gemeinnützigen Vereins an die gemeinnützige Kapitalgesellschaft.

§ 13 Errichtung des Vereins

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2020 beschlossen.
(2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 BGB wird versichert.